

FDP-Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlagennummer: **OBR/0768/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 01.09.2017

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Arne Sommerlad, Fraktionsvorsitzender

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Kleinlinden	13.09.2017	Entscheidung

Betreff:

**Berichts Antrag zum Hundelärm in der Hauffstraße
- Antrag der FDP-Fraktion vom 31.08.2017 -**

Antrag:

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu berichten:

1. Zu welchen Tageszeiten und für welche maximale Zeitdauer und an welchen Messstationen hat das Ordnungsamt Geräuschimmissionsmessungen bezüglich der durch die Hundetagesstätte im Brandweg verursachte Lärmbelästigung der Anwohner in Hauffstraße und Friedhofsweg vorgenommen?
2. Ist dem Magistrat das Urteil des OLG Köln AZ: 12U 40/93 bekannt, wonach Hunde so zu halten sind, dass Hundegebell, Winseln und Jaulen nur außerhalb der Zeitspannen von 13 bis 15 Uhr sowie von 22 bis 6 Uhr, und zwar nicht länger als zehn Minuten ununterbrochen und insgesamt 30 Minuten täglich, zu hören ist und es dabei der Festlegung eines bestimmten Schallpegels nicht bedarf?
3. Wurde die Betriebserlaubnis für die Hundetagesstätte auch für Nachtstunden sowie für Sonn- und Feiertage erteilt und falls ja aus welchem Grund?
4. Plant der Magistrat der Hundetagesstätte im Brandweg zum Lärmschutz seiner Nachbarn in Hauffstraße und Friedhofsweg den Bau einer Lärmschutzwand an der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze aufzuerlegen?

Begründung:

Wie der Presse zu entnehmen war, haben sich viele Anwohner der Hauffstraße und des Friedhofsweges beim Magistrat über eine täglich mehrere Stunden anhaltende und teilweise auch nachts und an Sonn- und Feiertagen stattfindende Lärmbelästigung durch die im Brandweg befindliche Hundetagesstätte beklagt.

Daraufhin hat das Ordnungsamt laut Schreiben des Magistrates vom 15. August 2017 den Anwohnern mitgeteilt, dass mit Hinweis auf einen nicht überschrittenen Schallpegelgrenzwert von 44db(A) keine Rechtsgrundlage für das Eingreifen des Ordnungs- oder des Bauordnungsamtes besteht.

Offensichtlich ist dem Magistrat das o.a. Urteil des OLG Köln nicht bekannt, sonst hätte er insbesondere auf die dort genannten Ausschlusskriterien für Hundelärm hinweisen müssen für die kein Schallpegel festzulegen ist.

Außerdem erschließt es sich nicht, warum aus einer Hundetagesstätte auch Schallimmissionen nachts und am Wochenende entstehen.

Vielleicht könnte eine zusätzliche Lärmschutzwand an der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze zur Befriedung der Situation beitragen.

Gez.

Arne Sommerlad
Fraktionsvorsitzender